

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 26.02.2004 - 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

55. Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"

Die Ermächtigungsverordnung des Studienpräses vom 29.1.2004 (publiziert im Mtbl. der Universität Wien, Studienjahr 2003/2004, 7. Stück, Nr. 39; zuletzt geändert am 12. Februar 2004, publiziert im Mtbl. der Universität Wien, Studienjahr, 2003/2004, 9. Stück, Nr. 48) wird wie folgt geändert.

An § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8. Die Leiterin oder der Leiter eines Universitätslehrganges werden ermächtigt, im Rahmen des jeweiligen Universitätslehrganges die in § 4 Z 7, 9 und 10 genannten gesetzlichen Aufgaben sowie die in § 5 Z 1 genannte Aufgabe im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

Der Studienpraeses:
M e t t i n g e r